

TRIBUNAL DE JUSTICIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS  
SOUDNÍ DVŮR EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ  
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS DOMSTOL  
GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN  
EUROOPA ÜHENDUSTE KOHUS  
ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ  
COURT OF JUSTICE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES  
COUR DE JUSTICE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES  
CÚIRT BHREITHIÚNAIS NA gCÓMHPHOBAL EORPACH  
CORTE DI GIUSTIZIA DELLE COMUNITÀ EUROPEE  
EIROPAS KOPIENU TIESA



POS BENDRIJŲ TEISINGUMO TEISMAS  
İRÓPAI KÖZÖSSÉGEK BÍRÓSÁGA  
IL-QORTI TAL-ĠUSTIZZJA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ  
HOF VAN JUSTITIE VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN  
TRYBUNAŁ SPRAWIEDLIWOŚCI WSPÓLNOT EUROPEJSKICH  
TRIBUNAL DE JUSTIÇA DAS COMUNIDADES EUROPELAS  
SÚDNY DVOR EURÓPSKYCH SPOLOČENSTEV  
SODIŠČE EVROPSKIH SKUPNOSTI  
EUROOPAN YHTEISÖJEN TUOMIOISTUIN  
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS DOMSTOL

Presse und Information

**PRESSEMITTEILUNG Nr. 76/06**

19. September 2006

Urteile des Gerichtshofes in den Rechtssachen C-506/04 und C-193/05

*Graham J. Wilson / Ordre des avocats du barreau de Luxembourg*

*Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Großherzogtum Luxemburg*

**DIE BESTIMMUNGEN DES LUXEMBURGISCHEN RECHTS ÜBER DIE  
SPRACHKENNTNISSE, DIE EUROPÄISCHE RECHTSANWÄLTE BESITZEN  
MÜSSEN, UM BEI EINER RECHTSANWALTSKAMMER EINGETRAGEN  
WERDEN ZU KÖNNEN, WIDERSPRECHEN DEM GEMEINSCHAFTSRECHT**

*Jeder Rechtsanwalt hat das Recht, ohne vorherige Überprüfung seiner Sprachkenntnisse auf Dauer in jedem Mitgliedstaat unter seiner ursprünglichen Berufsbezeichnung tätig zu sein.*

Das luxemburgische Recht macht die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in Luxemburg von der Voraussetzung abhängig, dass „die Sprache der Rechtsvorschriften sowie die Verwaltungs- und Gerichtssprachen“ beherrscht werden, und ordnet eine vorherige Überprüfung dieser Kenntnisse an.

Herr Graham Wilson, ein Staatsangehöriger des Vereinigten Königreichs, ist Barrister. Er ist Mitglied der Anwaltschaft von England und Wales und übt in Luxemburg den Anwaltsberuf seit 1994 aus.

2003 verweigerte Herr Wilson dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer ein Gespräch zur Überprüfung seiner Sprachkenntnisse. Daher lehnte der Kammervorstand seine Eintragung in das Verzeichnis der unter ihrer ursprünglichen Berufsbezeichnung praktizierenden Anwälte ab.

Gegen diese Entscheidung wandte sich Herr Wilson mit einer Nichtigkeitsklage an die Cour administrative d'appel, die dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften die Frage

vorlegte, ob die Richtlinie über die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs<sup>1</sup> es dem Aufnahmemitgliedstaat erlaubt, das Recht eines Rechtsanwalts, auf Dauer in diesem Mitgliedstaat unter seiner ursprünglichen Berufsbezeichnung tätig zu sein, von einer Überprüfung der Beherrschung der Sprachen dieses Mitgliedstaats abhängig zu machen.

Der Gerichtshof stellt fest, dass die Richtlinie darauf abzielt, die Ausübung der Niederlassungsfreiheit der Rechtsanwälte, einer Grundfreiheit, zu erleichtern und dass sie **einer vorherigen Überprüfung der Sprachkenntnisse entgegensteht**. Allein die Bescheinigung der Eintragung eines europäischen Rechtsanwalts bei der zuständigen Stelle des Herkunftsmitgliedstaats ist erforderlich, um sich bei einer Rechtsanwaltskammer des Aufnahmestaats eingetragenen zu lassen. Zur Kompensierung des Verzichts auf die genannte vorherige Überprüfung bestehen Berufs- und Standesregeln, die den Schutz der Rechtsunterworfenen und eine ordnungsgemäße Rechtspflege gewährleisten. So ist der europäische Rechtsanwalt unter Androhung disziplinarischer Sanktionen gehalten, diese Regeln, und zwar sowohl die des Herkunftsstaats als auch die des Aufnahmestaats, zu beachten. Zu den daraus erwachsenden Pflichten zählt u. a. die Pflicht des Rechtsanwalts, keine Fälle zu bearbeiten, die Sprachkenntnisse erfordern, über die er nicht verfügt.

Außerdem hat nach der Richtlinie ein europäischer Rechtsanwalt, der sich in den Berufsstand des Aufnahmestaats integrieren möchte, eine mindestens dreijährige effektive und regelmäßige Tätigkeit im Recht des Aufnahmestaats nachzuweisen.

**Der Gerichtshof gelangt zu dem Ergebnis, dass die Richtlinie nationalen Rechtsvorschriften entgegensteht, die die Eintragung eines europäischen Rechtsanwalts bei der Anwaltschaft des Aufnahmestaats von einem Sprachtest abhängig machen.**

In dieser Rechtssache präzisiert der Gerichtshof im Übrigen seine Rechtsprechung zum **Gerichtsbegriff**. Er vertritt nämlich die Auffassung, dass ein für den Fall der Verweigerung der Eintragung bei der Anwaltschaft des Aufnahmestaats eröffneter Rechtsbehelf zu Disziplinargerichten, die ausschließlich oder mehrheitlich mit örtlichen Anwälten besetzt sind, kein gerichtliches Rechtsmittel sei, wie es die Mitgliedstaaten nach der Richtlinie für derartige Fälle vorsehen müssen.

Parallel hierzu hat die Kommission auch ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Luxemburg betrieben und die Ansicht vertreten, dass **drei nationale Bestimmungen in Widerspruch zur Richtlinie** stünden:

*Eintragung in das Anwaltsverzeichnis nach einem mündlichen Test zur Überprüfung der Sprachkenntnisse*

Die luxemburgische Regierung beruft sich zur Rechtfertigung dieser Bestimmung auf das Erfordernis einer ordnungsgemäßen Rechtspflege. Der Gerichtshof stellt hierzu wie in der Rechtssache Wilson fest, dass die Richtlinie keine andere Voraussetzung vorsieht als die, dass der Rechtsanwalt bei der Anwaltschaft des Aufnahmestaats eine Bescheinigung über

---

<sup>1</sup> Richtlinie 98/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde (ABl. L 77 vom 14.3.1998, S. 36).

seine Eintragung im Herkunftsstaat vorzulegen hat, und **kommt zu dem Ergebnis, dass die luxemburgische Regelung, die die Eintragung eines europäischen Rechtsanwalts bei der zuständigen nationalen Stelle von einer vorherigen Überprüfung von Sprachkenntnissen abhängig macht, gegen die Richtlinie verstößt.**

*Sich an europäische Rechtsanwälte richtendes Verbot, Tätigkeiten der Domizilierung von Gesellschaften in Luxemburg auszuüben*

Der Gerichtshof erinnert an den Grundsatz, dass der europäische Rechtsanwalt nach der Richtlinie vorbehaltlich der in dieser vorgesehenen Ausnahmen den gleichen beruflichen Tätigkeiten nachgehen darf wie der Anwalt, der seinen Beruf unter der Berufsbezeichnung des Aufnahmestaats ausübt. Die Tätigkeiten der Domizilierung von Gesellschaften fallen nicht unter die genannten Ausnahmen. **Die Mitgliedstaaten sind nicht berechtigt, in ihrem nationalen Recht weitere Ausnahmen von diesem Grundsatz aufzustellen.**

*Verpflichtung zur jährlichen Vorlage einer Bescheinigung des Herkunftsstaats*

Der Gerichtshof hebt hervor, dass diese Verpflichtung eine **nicht gerechtfertigte administrative Belastung** ist, die insofern der Richtlinie widerspricht, als diese bereits einen Grundsatz der gegenseitigen Amtshilfe festlegt, nach dem die zuständige Stelle des Herkunftsstaats die zuständige Stelle des Aufnahmestaats über die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen einen europäischen Rechtsanwalt zu unterrichten hat.

**Aus diesen Gründen verurteilt der Gerichtshof Luxemburg wegen Verstoßes gegen dessen gemeinschaftsrechtliche Verpflichtungen.**

*Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.*

*Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: FR, CS, DE, EN, EL, HU, IT, NL, PL, SK, SL*

*Den vollständigen Wortlaut des Urteils finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf der Internetseite des Gerichtshofes:*

<http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=DE&Submit=rechercher&numaff=C-506/04>

<http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=DE&Submit=rechercher&numaff=C-193/05>

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ass. iur. Dominik Düsterhaus,  
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*